

- c) die Zusammenstellung der bestätigten Planaufgaben zu einem bestätigten Plan nach der neuen Struktur gemäß der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft.

(3) Eine Änderung der Planaufgaben von den nach der Reorganisation verantwortlichen Institutionen darf nur in Übereinstimmung mit dem für diese Institutionen gültigen Plan entsprechend Abs. 2 Buchst. c erfolgen.

§ 5

Volkseigenen Betrieben (VEB), die bisher noch keine Planaufgaben erhalten haben, sind unverzüglich Planaufgaben zu erteilen.

§ 6

Bei der Durchführung des Planes auftretende Schwierigkeiten sind sofort den zuständigen Stellen anzuzeigen und von diesen unverzüglich abzustellen.

§ 7

Die Aussteller der Auflagen haben die Bestätigung der Planaufgaben mit der erteilten Auflage abzustimmen und Abweichungen in Übereinstimmung mit ihrem Plan zu berichtigen.

§ 8

Die für den Planablauf festgelegten Formblätter und die damit verbundenen Erhebungen oder Befragungen sind am 28. November 1950 unter Nr. RO 940/3 beim Statistischen Zentralamt, Berlin, registriert.

§ 9

Soweit außer den Dienststellen der staatlichen Verwaltung und den Institutionen der volkseigenen Wirtschaft noch andere Organe an der Bearbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 beteiligt sind, unterliegen sie den gesetzlichen Bestimmungen zum Volkswirtschaftsplan 1951.

B. Planablauf

§ 10

(1) Die im Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrie — festgelegten Pläne für

- a) die Bruttoproduktion,
- b) die Warenproduktion,
- c) die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern,
- d) die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion

sind nach der Nomenklatur der Schlüsselliste 1951, den Berichtigungen zur Schlüsselliste vom Januar 1951 und den festgelegten Maßwerten je Planposition erstellt und den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen übergeben worden.

(2) Die Ministerien für Schwerindustrie, Maschinenbau und Leichtindustrie sowie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik vergleichen den bestätigten Plan mit dem auf dem Formblatt 0205 bereits auf die zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe — WB (Z) — aufgeteilten Planentwurf entsprechend der im Jahre 1950 geltenden Struktur der volkseigenen Industrie und teilen den ihnen nach der bisherigen Struktur angeschlossenen WB (Z) die sich dabei ergebenden Differenzen

- a) für die Brutto- und Warenproduktion auf dem Formblatt 0202,

- b) für die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern auf dem Formblatt 0121,

- c) für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion auf dem Formblatt 0122

mit.

Die WB (Z) berichtigen auf dieser Grundlage ihren Plan und legen die Aufteilung auf die ihnen bisher angeschlossenen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — VEB (Z) — neu fest.

(3) Die Landesregierungen vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf vom Dezember 1950 entsprechend der im Jahre 1950 geltenden Struktur der volkseigenen Industrie und teilen die sich dabei ergebenden Differenzen auf dem Formblatt 0202

- a) für die bisherigen landesgeleiteten volkseigenen Betriebe — VEB (L) — den bisherigen landesgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe — WB (L) — bzw. den gemäß Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. März 1951 gebildeten Abwicklungsstellen bei den Ministerien für Wirtschaft und Verkehr der Landesregierungen

- b) für die bisherigen kommunalgeleiteten volkseigenen Betriebe — VEB (K) — den Stadt- bzw. Landkreisen

mit.

Die bisherigen WB (L) bzw. die für diese bei den Landesregierungen geschaffenen Abwicklungsstellen für die bisherigen VEB (L) und die Stadt- bzw. Landkreise für die bisherigen VEB (K) überprüfen in der gleichen Weise den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und legen auf dem Formblatt 0107 die Aufteilung des bestätigten Planes auf die Betriebe neu fest.

(4) Die Kontrollziffern für die sonstigen Betriebe sind von den Landesregierungen, nach Genossenschaftsbetrieben (GB), Handwerksbetrieben (HB) und Privatbetrieben (PB) getrennt, nach dem Formblatt 0202 über die Vertragsabteilungen den Vertragskontoren übergeben worden. Die auf Grund des bestätigten Planes eingetretenen Änderungen sind von den Landesregierungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Der Plananteil für das Handwerk ist außerdem nach den Bestimmungen des § 27 gesondert zu behandeln.

(5) Jedem VEB ist auf Grund des Planentwurfes eine Planaufgabe 1951 erteilt worden. Auf Grund des bestätigten Planes ist allen Betrieben, bei denen sich die erteilte Planaufgabe nicht ändert, eine schriftliche Mitteilung zu geben, daß die erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist. Wenn sich für einen Betrieb die bereits erteilte Planaufgabe ändert, so ist demselben eine neue Planaufgabe gemäß den gegebenen Anweisungen zu erteilen und die bisherige Planaufgabe für ungültig zu erklären und zurückzuziehen.

§ 11

(1) Nachdem die Planaufgaben der Betriebe entsprechend dem bestätigten Plan berichtigt sind, sind von den bisherigen WB (Z), WB (L) oder deren Abwicklungsstellen und den Stadt- bzw. Landkreisen Durchschriften der Auflagen den nach der neuen Zugehörigkeit der Betriebe gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der